

Anschlussvertrag

Vorgangsnummer: XXXXXX

Bereich: Netzbetrieb
Bearbeiter: Gunther Pahlke
Telefon: 03583 670-304
Telefax: 03583 670-309
g.pahlke@stadtwerke-zittau.de

TT.MM.JJJJ

Vertrag zum Anschluss bzw. zur Anschlussänderung an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Zittau GmbH (Spannungsebene: Mittelspannung)

zwischen der

Stadtwerke Zittau GmbH
Friedensstraße 17
02763 Zittau

- Netzbetreiber, nachstehend **SWZ** genannt -

und

Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

- nachstehend **Anschlussnehmer** genannt -

SWZ und Anschlussnehmer

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der **Anschluss** bzw. die Anschlussänderung der Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Verteilungsnetz. Der Vertrag bezieht sich auf den Netzanschluss für das nachstehende Grundstück:
Straße, Hausnummer, PLZ Ort
- (2) SWZ stellt am Netzanschluss elektrische Energie in Höhe der im § 2 Abs. 5 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

§ 2 Netzanschluss

- (1) Die Leistungsbereitstellung für das o.g. Grundstück erfolgt mit einer Nennspannung von 10,0 kV an der Übergabestelle (Eigentumsgrenze) und einer Frequenz von 50 Hz.
- (2) Die Art und Dimensionierung des Netzanschlusses für das Grundstück werden von der SWZ auf Grundlage der in der Anmeldung benannten Netzanschlusskapazität geplant und vorgegeben.

(3) Die technische Konzeption (Anlage 1) beinhaltet die Anschlussvariante, die zugleich Basis für die Kalkulation der Anschlusskosten ist. Der Netzanschluss wird ausgeführt als:

- ...

(4) Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer bei der Errichtung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen Vereinbarung/Zustimmung mit SWZ.

(5) Am Netzanschluss wird elektrische Leistung in Höhe der Netzanschlusskapazität bereitgestellt:

Netzanschlusskapazität (NAK) xxx,x kVA (bei einem $\cos \varphi$ von +/- 0,9 regelbar)

Erhöhung der bisherigen NAK von 00,0 kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv)
um eine NAK von 00,0 kW (bei einem $\cos \varphi$ von 0,9 induktiv)

Bei einem Überschreiten der bisherigen NAK sind der Anschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen. Bei Nichtinanspruchnahme der NAK für den Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Monaten ist SWZ berechtigt, die Höhe der NAK entsprechend der jeweiligen netzplanerischen Erfordernisse anzupassen, d.h. ggf. zu reduzieren. SWZ teilt diese Anpassung dem Anschlussnehmer schriftlich mit.

Soweit der Anschlussnehmer die Inanspruchnahme der ursprünglich nach diesem Vertrag vereinbarten NAK beabsichtigt, teilt er dies SWZ schriftlich mit.

Diese Inanspruchnahme ist durch Zahlung eines weiteren Netzkostenbeitrages, jedoch frühestens 6 Monate nach verbindlicher Anzeige durch den Anschlussnehmer, möglich.

(6) Als Übergabestelle für die elektrische Energie aus dem Verteilungsnetz wird benannt:

- Transformatorstation **UST XXXXXXXXXXX**

Die Eigentumsgrenze zwischen SWZ und Anschlussnehmer ist:

- 10 kV Winkelstecker der Kabelendverschlüsse der Eingangskabelfelder in der kundeneigenen Trafostation

(7) Die Einrichtungen zu Transport und Verteilung der elektrischen Energie bis zur Eigentumsgrenze werden von SWZ oder einen durch SWZ beauftragten bevollmächtigten Dienstleister erstellt, unterhalten und erneuert.

(8) Die Bedienung der im Verfügungsbereich der SWZ stehenden Eingangskabelfelder, Schaltfelder an denen die Kabel der SWZ angeschlossen sind, darf ausschließlich durch deren Personal erfolgen.

(9) Das erdverlegte Abgangskabel (Hauptleitung) zum Anschlussobjekt gemäß § 1 (1) steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem zu warten und instandzuhalten.

§ 3 Kosten für Netzanschluss und vorgelagertes Verteilungsnetz

(1) An den im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten beteiligt sich der Anschlussnehmer durch eine Zahlung von:

| | |
|--|--------------------|
| a) Anschlusskosten/Einmessung Einbau Zählung: registrierende ¼-h-Lastgangzählung | xx.xxx,xx € |
| b) Netzkostenbeitrag (Großkunden) für das dem Anschluss vorgelagerte Verteilungsnetz entsprechend der NAK gem. § 2 Abs. 5 in Höhe von z.Zt. 13,95 €/kW für 250,0 kW | xx.xxx,xx € |
| Summe netto | xx.xxx,xx € |
| zzgl. gesetzl. MwSt (z.Zt. 16 %) | xx.xxx,xx € |
| Summe brutto | xx.xxx,xx € |

Bei dem oben stehenden Bruttobetrag handelt es sich um einen Kostenvoranschlag.

Abhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung kann sich die Höhe der im Kostenvoranschlag angegebenen Mehrwertsteuersätze entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen ändern.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kosten basieren auf den im Rahmen der Planung erkennbaren Verhältnissen. Die Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

(3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Anschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten unter § 3 Abs. 1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 4 Bindefrist und Abrechnung

(1) An den Vertrag einschließlich der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gesamtkosten netto hält sich SWZ gebunden, wenn dieser Vertrag spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum vom Anschlussnehmer unterzeichnet an SWZ zugestellt wird und kein vom Anschlussnehmer oder dritter Stelle zu vertretender Umstand vorliegt, der es SWZ nicht ermöglicht, den Netzanschluss innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum dieses Anschlussvertrages herzustellen.

(2) Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten, z.B. Änderung der Leistungsführung auf Verlangen der Behörden oder Grundstückseigentümern oder sonstige Kostenänderungen.

§ 5 Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich

- Einholung der erforderlichen Genehmigungen
- Verlegung und Anschluss der Mittelspannungskabel inkl. Vermessung
- Inbetriebnahme des Netzanschlusses
- Einbau Messung

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Anschlussnehmer leistet nach Fertigstellung des Anschlusses die vereinbarten Anschlusskosten in Höhe von **xx.xxx,xx € (zzgl. gesetzl. MwSt)**.
- (2) Der Anschlussnehmer leistet nach dem Abschluss dieses Vertrages eine Anzahlung von 50 % der Gesamtkosten in Höhe von **xx.xxx,xx € (zzgl. gesetzl. MwSt)**.
- (3) Der Restbetrag wird bei Fertigstellung des Anschlusses auf Basis der Nachkalkulation fällig.
- (4) Zur Anzahlung sowie zur Zahlung des Restbetrages wird der Anschlussnehmer von der SWZ gesondert zur Rechnungslegung aufgefordert.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der SWZ maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der SWZ.
- (6) Bei verspätetem Zahlungseingang des Restbetrages ist SWZ berechtigt, unbeschadet weitergehende Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verlangen.

§ 7 Technische Vorschriften und Regeln

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind die Technischen Anschlussbedingungen der SWZ, vorliegend insbesondere:
 - Technische Anschlussbedingungen – Mittelspannung 2008
 - „MeteringCode-2011“- Mindestanforderungen für die Zählung und Datenbereitstellung des VDN, Teil 14 der Technischen Anschlussbedingungen
- (2) Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht.

§ 8 Zähl- und Messeinrichtung

- (1) Der Anschlussnehmer stellt gemäß den technischen Vorschriften und Regeln der SWZ entsprechenden Platz zur Unterbringung der Zähleinrichtung zur Verfügung.

- (2) Der technische Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung wird auf Anmeldedatenbasis von der SWZ vorgegeben und mit dem vom Anschlussnehmer beauftragten Elektroinstallationsbetrieb in einem „Festlegungsprotokoll“, das nach dessen Ausstellung Bestandteil des Anschlussvertrages wird, vereinbart.
- (3) Der Anschlussnehmer lässt auf seine Kosten von einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb den Mess- und Zählplatz errichten und unterhalten.

§ 9 Grundstückbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet SWZ bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

§ 10 Auftragserteilung und Ausführungsfrist

- (1) Der Eingang dieses von der SWZ und vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages bei der SWZ sowie der Anzahlung gem. § 5 Abs. 1 gelten als Auftrag für die Ausführung.
- (2) SWZ ist bemüht, die Errichtung des Anschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages zu gewährleisten, § 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch SWZ ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nicht besteht.
- (2) Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei SWZ entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 12 Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch die SWZ sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.
- (2) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung), die den Anschluss von elektrischen Anlagen des Kunden an das Verteilungsnetz, von Einspeiseanlagen und Anlagen oberhalb der Niederspannung regeln, sind als Anlage 2 beigelegt und wesentlicher Bestandteil dieses Anschlussvertrages. Aktualisierungen werden unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann

vom Anschlussnehmer jederzeit von der SWZ angefordert werden. Diese wird kostenlos bereitgestellt.

§ 14 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Zittau, den TT.MM.JJJJ

....., den

Stadtwerke Zittau GmbH

.....
(Unterschrift des Anschlussnehmers
und ggf. Stempel)

Anlagen

Anlage 1: Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 2: AB Netzanschluss und Anschlussnutzung

Anlage 3: DSGVO